

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 13-14

**Rubrik:** Firmen-Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Zur Kohlennot.

Nach den letzten Mitteilungen aus den Kohlenversorgungsgebieten sind die Grubenlager geräumt und hat sich der deutsche Reichskommissär für Kohlenverteilung dahin ausgesprochen, daß aus der Tagesförderung genügende Mengen zum Versand für Wintervorräte nicht zur Verfügung stehen.

Wenn das für Deutschland zutrifft, so ist kaum anzunehmen, daß für die Schweiz günstigeres zu erwarten ist und wird man auf den Winter mit der schweren Kalamität einer Kohlennot rechnen müssen. Weil die Kohleneinfuhr seit etwa neun Monaten eine ungenügende war, so weist unsere Kohlenversorgung heute bereits einen Manko von mindestens 1,000,000 Tonnen auf.

Es wird interessieren, inwiefern in unserm Land durch elektrische Energie der drohenden Kalamität etwas vorgebeugt werden könnte; hierüber orientieren die Ergebnisse einer Besprechung von Fachmännern. Ueber die erhöhte Abgabe elektrischer Energie zur Einsparung von Brennstoff, im besondern durch die elektrische Küche, fand im Schoße des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) in Langenthal eine Diskussions-Versammlung statt, die auch von Vertretern der Behörden besucht war. Das einleitende Referat hielt der Generalsekretär des S. E. V., Professor Dr. Wyßling, Zürich, der in einläßlicher Weise über den heutigen Stand der Frage nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Seite hin berichtete. Unsere Elektrizitätswerke haben dieser volkswirtschaftlich wichtigen Aufgabe schon seit geraumer Zeit ihre größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die starke Mehrbeanspruchung der Anlagen durch die große Anzahl der infolge der Brennstoffnot bereits auf elektrischen Betrieb umgebauten privaten und öffentlichen Beleuchtungen und Fabrikbetriebe stellt aber heute der restlosen Verwirklichung immer größere Hindernisse in den Weg. Die notwendigen Verstärkungen und Vergrößerungen der Anlagen sind des Material- und Personalmangels wegen nur langsam und in ungenügendem Maße auszuführen. Um dem vermehrten Kraftbedarf im nächsten Winter dennoch gerecht zu werden, müssen besondere Maßnahmen, wie teilweise Einführung der englischen Arbeitszeit für Bureaux und Schulen und des Mehr-Schichten-Betriebes in gewissen Fabriken getroffen werden, die vom Generalsekretariat eingehend studiert wurden und worüber der Schweizerische Elektrotechnische Verein auf Veranlassung der Bundesbehörden Bericht erstattete. Die Versammlung hat sich über diesen Gegenstand im besondern ausgesprochen und die Dringlichkeit einer raschen Vorbereitung der diskutierten Maßnahmen festgestellt.

### Firmen-Nachrichten

**Schweiz.** Basel. Die Gesellschaft für Bandfabrikation erzielte im Geschäftsjahr 1916/17 trotz der vielen Hindernisse, die der Weltkrieg mit sich brachte, das beachtenswerte Ergebnis von Fr. 764,497.55 (im Vorjahr Fr. 411,578.80). Hievon wurden in Abzug gebracht: a) für Abschreibungen auf Immobilien- und Mobilienkonto Fr. 164,886.80 (im Vorjahr Fr. 172,634.60); b) für Zuweisung an den statutarischen Reservefonds Fr. 50,000 (im Vorjahr Fr. 40,000); verbleiben Fr. 549,610.75. Hievon wären zu verwenden für eine erste Dividende von 4 Prozent auf dem Aktienkapital von Fr. 5,000,000 = Fr. 200,000 (wie im Vorjahr). Vom Ueberschuß von Fr. 349,610.75 erhält laut Art. 44 der Statuten der Verwaltungsrat: a) als Tantième 10 Prozent = Fr. 34,961.10, b) zur Verteilung an die Mitglieder der Direktion und die Angestellten der Gesellschaft 30 Prozent = Fr. 104,883.25, sodaß zuzüglich Saldo des Vorjahres von Fr. 21,595.60 zur Verfügung der Generalversammlung Fr. 231,362 verbleiben. Der Verwaltungsrat schlägt vor, diesen Betrag folgendermaßen zu verwenden: a) Fr. 10,000 Zuweisung an eine zu errichtende Kriegssteuerreserve, b) Fr. 50,000 Zuweisung an den Spezialreservefonds, c) Fr. 50,000 Zuweisung an den Unterstützungsfonds, d) Fr. 50,000 zur Ausrichtung einer Superdividende

von 1 Prozent auf dem Aktienkapital von 5 Millionen Franken und den Saldo von Fr. 71,362 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende von 5 Prozent = Fr. 25 per Aktie (im Vorjahr Fr. 20 = 4 Prozent) wird vom 27. Juni ab zur Auszahlung gelangen.

— Wila. Inhaber der Firma F. E. Haeblerlin in Wila (Zürich) ist Friedrich Emil Haeblerlin. Jacquardweberei und Fabrikation von Bettüberwürfen, Teppichen und Waffelhändtüchern. Der jetzige Inhaber hat das seit vielen Jahren von Julius Rüegg zur „Blumenau“ in Wila mit gutem Erfolg betriebene Fabrikationsgeschäft käuflich erworben.

**Belgien.** Liquidation der Kunstseidenfabrik Tubize. Der Chef der Abteilung für Handel und Gewerbe bei dem Generalgouverneur in Belgien hat gemäß den Verordnungen über Liquidationen feindlicher Unternehmungen die Liquidation der französischen Beteiligung an dem in Belgien befindlichen Vermögen der Firma Fabrique de Soie Artificielle de Tubize in Tubize angeordnet. Zum Liquidator ist Herr Leutnant Maas in Brüssel Militärschule, ernannt worden. Die Kunstseidenfabrik Tubize ist eine der bekanntesten Fabriken dieses Industriezweiges und hat auch bisher mit Deutschland sehr viel gearbeitet.

### Kaufmännische Agenten

#### Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Diese gerichtliche Auslegung hat nach Mitteilung der «Deutschen Handelsvertreter-Zeitung» sich aus folgendem Sachverhalt ergeben:

Es ist ein überaus häufiger Fall, daß sich Käufer und Verkäufer gegenseitig ein Geschäft bestätigen, ohne daß die Bedingungen übereinstimmen. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn sich beide Parteien gedruckter Bedingungen bedienen, die natürlich für Käufer und Verkäufer verschieden lauten. Kommt es zum Rechtsstreit, so beziehen sich beide Teile auf ihre Bedingungen, und jeder behauptet, der andere hätte widersprechen müssen, wenn er nicht damit einverstanden war.

Welche der Bedingungen gilt nun? Dies wird in einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1916 (Bd. 88, S. 377 der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen) erörtert, über das die «Corr. der Ältesten» (Nr. 3) wie folgt berichtet: Es handelte sich um einen Abschluß über 30 T. amerikanisches Zinkweiß. Der Käufer sandte am Tage des Abschlusses, 22. Juni 1914, ein Bestätigungsschreiben mit einem Abschnitt, auf dem der Verkäufer sein Einverständnis erklären sollte. Der Verkäufer gab diese Erklärung nicht ab, übersandte vielmehr am 23. Juni einen abgeänderten Vertrag mit einem angehängten zweiten Vertragsexemplar, das der Käufer unterschreiben sollte. Diese Bestätigung enthielt nun außer einer anderen Aenderung noch eine Kriegsklausel. Der Käufer hat das angehängte Exemplar der Bestätigung nicht zurückgeschickt. Am 24. Juni schlossen die Parteien einen zweiten Vertrag über 10 Tonnen amerikanisches Zinkweiß ab. Auch hier bestätigte zunächst der Käufer. Der Verkäufer gab wieder die verlangte Einverständniserklärung nicht ab. Diesmal hatte aber der Verkäufer sofort am selben Tage, bevor er die Bestätigung des Käufers erhielt, sein Bestätigungsschreiben abgeschickt, das wiederum die gleichen Aenderungen gegenüber der Bestätigung des Käufers enthielt wie beim ersten Abschluß. Auch hier schickte der Käufer wiederum das zweite Exemplar des Vertrages nicht zurück. Von den 40 Tonnen Zinkweiß wurden nur 15 Tonnen geliefert. Bezüglich der übrigen 25 Tonnen machte der Verkäufer geltend, ein Abschluß sei überhaupt nicht zustande gekommen, weil die Parteien nicht einig gewesen seien; außerdem berief er sich auf die Kriegsklausel.

Zunächst lehnte es das Reichsgericht ab, anzuerkennen, daß, wenn der Vertrag zustande gekommen sei, die Verpflichtungen des Verkäufers immer nach seinem Bestäti-